

Dr. Schäfer GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Schäfer GmbH – WPG/StBG -, Hugo-Eckener-Str. 7, 63303 Dreieich

Hugo-Eckener-Str. 7
63303 Dreieich

Mandanten- und Interessenten-
Rundschreiben
für Monat November 2007

Telefon: 06103/20566-0
Telefax: 06103/20566-39

eMail: info@dsg-wp-stb.de
Internet: www.dsg-wp-stb.de

Dreieich, den 28.10.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

nachfolgend möchten wir Sie über die in den vergangenen Monaten eingetretenen und für die Zukunft geplanten Änderungen im Steuerrecht vertraut machen. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.dsg-wp-stb.de.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine November 2007

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Zulässigkeit von Betriebsprüfungen bei Einkommensmillionären

Änderungskündigung zum Zweck der Lohnreduzierung

Annahmefrist für Angebote im Rahmen einer Änderungskündigung

Freiwilligkeitsvorbehalt bei Leistungszulagen

Abfindungsvereinbarungen über einen Verzicht auf die Geltendmachung von

Pflichtteilsansprüchen sind keine Nachlassverbindlichkeiten

Kosten eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit Erbschaftsteuerfestsetzung sind keine

Nachlassverbindlichkeit

Vermögensübertragung auf eine liechtensteinische Stiftung unter bestimmten Voraussetzungen nicht schenkungsteuerpflichtig

Abzug von Zinsen für ein Darlehen zur Anschaffung einer wesentlichen Beteiligung als

nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Aufwendungen einer unverheirateten Frau für künstliche Befruchtung als außergewöhnliche

Belastung abzugsfähig

Aufwendungen für sog. Strategieentgelt sind Werbungskosten bei den Einkünften aus

Kapitalvermögen

Bewertung einer Sacheinlage in eine GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten

Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand sind bei Erhalt von Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen zu kürzen

Diebstahl eines betrieblichen Pkw anlässlich einer Umwegfahrt führt nicht zu Betriebsausgaben

Durch Arbeitgeberinsolvenz kein Anspruch auf Lohnsteuererstattung bei Verlust der Bezugsrechte aus für Arbeitnehmer abgeschlossenen Direktversicherungen
EDV-Systemberater ohne vergleichbare Kenntnisse ist gewerblich tätig
Einkünfteerzielungsabsicht bei der Vermietung von Ferienwohnungen
Ermittlungszeitraum bei Umstellung von einem unzulässigerweise gewählten abweichenden Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr
Denkmalschutzaufwendungen sind um Zuschüsse zu kürzen
Freiwillige Beiträge an die Freikirche eines Ehegatten können auf das evangelische Kirchgeld des anderen Ehegatten angerechnet werden
Gesellschafterbezogenes Abzugsverbot für Schuldzinsen bei Mitunternehmerschaften
Gutachterkosten bei Beendigung eines Erbbaurechtsvertrags keine Werbungskosten
Kapitalkonto eines Kommanditisten im Rahmen des Verlustausgleichs bei Unterbeteiligung
Keine Berücksichtigung der Opfergrenze bei Unterhalt an unterhaltsbedürftiger Lebensgefährtin ohne Sozialhilfeanspruch
Pflegeaufwendungen bei Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung
Sachspenden an gemeinnützige Einrichtungen anderer EU-Staaten
Versorgungsleistungen mit Wertsicherungsklausel bei Vermögensübertragungen nur mit dem Ertragsanteil abzugsfähig
Vorfalligkeitsentschädigungen sind nicht passiv abgrenzbar
Vorläufiger Rechtsschutz bei Lohnsteuerermäßigung für "Pendlerpauschale"
Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer im gewerblichen Grundstückshandel tätigen Personengesellschaft ist gewerbsteuerpflichtig
Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags eines Windkraftanlagebetreibers
Ende der Körperschaftsteuerbefreiung einer Stiftung mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens
Keine Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei pauschaler Berechnung der Lohnsteuer
Voraussetzung für die Bildung einer Ansparrücklage vor Vollendung der Betriebseröffnung bei der Herstellung von Wirtschaftsgütern
Wirksamkeit einer Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht bei einem Landwirt
Fehlender Konkurrenzschutz berechtigt zur Mietminderung
Keine Eigenbedarfskündigung durch Wohnungs-KG
Trotz Veräußerung des Gebäudes bleibt bisheriger Vermieter zur Rückzahlung der Mietkaution verpflichtet
Erbengemeinschaft eines Unternehmers als Schuldnerin der Umsatzsteuer
Umsatzsteuersatz für Beförderungsleistungen eines Taxiunternehmers für Hin- und Rückfahrt
Vorsteuerabzug aus Lieferungen in einem sog. Umsatzsteuerkarussell
Bundesgerichtshof schränkt Haftungsrisiken für GmbH-Gesellschafter ein
Fehlende Pflichtangaben auf Geschäftsbrief eines Einzelkaufmanns sind nicht abmahnfähig
Wahlrecht der Eheleute für eine Getrennte- oder Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer in der Insolvenz eines Ehegatten

Mit freundlichen Grüßen

Schäfer

(Dr. Schäfer)

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Termine November 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.11.2007	15.11.2007	9.11.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.11.2007	15.11.2007	9.11.2007
Gewerbsteuer	15.11.2007	19.11.2007	12.11.2007
Grundsteuer	15.11.2007	19.11.2007	12.11.2007
Sozialversicherung ⁵	28.11.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2005:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %

Zulässigkeit von Betriebsprüfungen bei Einkommensmillionären

Steuerliche Betriebsprüfungen sind nicht nur bei Gewerbetreibenden, Freiberuflern oder Land- und Forstwirten, sondern auch bei anderen steuerpflichtigen Personen zulässig. Voraussetzung für eine über den Einzelfall hinausgehende Prüfung ist allerdings, dass für die Besteuerung erhebliche Verhältnisse der Aufklärung bedürfen und sich eine Einzelfallprüfung als unzumutbar erweist. Solche Voraussetzungen liegen vor, wenn für die Finanzverwaltung Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Einkommensteuererklärung unvollständig oder mit unrichtigem Inhalt abgegeben worden ist. Eine Prüfung ohne konkrete Anhaltspunkte ist allerdings unzulässig.

Unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine steuerliche Außenprüfung auch bei einem Arbeitnehmer zulässig. Die Voraussetzungen liegen unzweifelhaft dann vor, wenn ein Arbeitnehmer in dem ersten prüfungsrelevanten Jahr mehr als 600.000 €, im zweiten Jahr mehr als 400.000 € und im dritten Jahr mehr als 900.000 € als Arbeitslohn zu versteuern hat, nur geringe Einkünfte aus Kapitalvermögen erklärt und im Übrigen keine substantiierten und nachprüfbaren Angaben zur Verwendung der verfügbaren Geldmittel macht. In derartigen Fällen kann vermutet werden, dass eine größere Anzahl von Lebenssachverhalten mit einem größeren Zeitaufwand zu prüfen ist. Außerdem ist bei einer Prüfung der Mittelverwendung davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Belegen zu prüfen ist und mit zahlreichen Rückfragen gerechnet werden muss.

Änderungskündigung zum Zweck der Lohnreduzierung

Umsatzrückgang, der zu einem Verlust führt, kommt als Grund für eine Änderungskündigung in Frage, die dem Zweck der Lohnreduzierung dient. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn die betriebliche Situation sich als existenzgefährdend für das Unternehmen darstellt. Zur Darlegung einer solchen wirtschaftlichen Notlage muss ein Zeitraum von mindestens drei Jahren betrachtet werden. Dies hat jüngst das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dessen Entscheidung allerdings noch nicht rechtskräftig ist.

Es ging um einen Krankenhausbetrieb, der durch Änderungskündigungen erreichen wollte, bislang gewährte Weihnachtsgeldzahlungen einzusparen. Die gegen die Änderungskündigungen gerichteten Klagen hatten vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht Erfolg. Das Landesarbeitsgericht betonte, dass bei einer Änderungskündigung zur Entgeltminderung im Hinblick auf soziale Rechtfertigung ebenso hohe Anforderungen bestehen, wie bei einer Beendigungskündigung. Deshalb sei das Änderungsangebot des Arbeitgebers daraufhin zu überprüfen, ob es der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Situation des Arbeitgebers billigerweise akzeptieren muss.

Hieraus ergebe sich ein zweistufiges Prüfungsverfahren. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob für die Vertragsänderung dringende betriebliche Erfordernisse bestehen. Liegt insoweit überhaupt kein Kündigungsgrund vor, erübrigt sich die Prüfung des Änderungsverbots. Liegt hingegen ein Kündigungsgrund vor, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob der Arbeitgeber sich darauf beschränkt hat, nur solche Entgeltminderungen vorzuschlagen, die der Arbeitnehmer billigerweise hinnehmen muss.

Änderungskündigungen zur Kosteneinsparung sind nach Auffassung des Gerichts nur bei existenzgefährdender betrieblicher Situation zulässig. Nur in diesem Falle sei Dringlichkeit im Sinne des Gesetzes gegeben. Neben Entgeltkürzungen müssen auch Einsparungen in anderen Bereichen erfolgen, wenn Änderungskündigungen zulässig sein sollen. Zur Darlegung der wirtschaftlichen Notlage sei ein Zeitraum von mindestens drei Jahren erforderlich, damit eine Verstetigung oder Verschlechterung von Entwicklungen festgestellt werden kann. Beschränkt sich der Arbeitgeber auf die Darstellung von Umständen, die einen kürzeren Zeitraum betreffen, genügt dies zur Rechtfertigung der betreffenden Änderungskündigung nicht.

Annahmefrist für Angebote im Rahmen einer Änderungskündigung

Spricht der Arbeitgeber eine Änderungskündigung aus und macht er in diesem Zusammenhang das Angebot, das Arbeitsverhältnis zu geänderten Bedingungen fortzusetzen, muss der betreffende Arbeitnehmer seine Bereitschaft zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu den geänderten Bedingungen innerhalb von drei Wochen erklären, wenn er das Arbeitsverhältnis aufrechterhalten möchte. Die Bedenkzeit von drei Wochen steht dem Arbeitnehmer zu, auch wenn der Arbeitgeber ihm eine kürzere Frist gesetzt hat. Äußert sich der Arbeitnehmer innerhalb der drei Wochen nicht, endet das Arbeitsverhältnis zum Ablauf der Kündigungsfrist, auch wenn der Arbeitnehmer seine Bereitschaft nachträglich doch noch erklärt.

Dies ergibt sich aus einer Entscheidung, die kürzlich das Bundesarbeitsgericht getroffen hat. Es ging um einen Energieanlagenelektriker, dessen Arbeitgeber das Ziel verfolgte, eine mit dem Arbeitnehmer individuell vereinbarte Entfernungszulage endgültig zu streichen. Zu diesem Zwecke kündigte er dem Arbeitnehmer am 2.8.2004 zum 28.2.2005, bot aber gleichzeitig an, das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Kündigungsfrist zu denselben

Bedingungen mit Ausnahme der Zahlung der Entfernungspauschale fortzusetzen. Weiter schrieb der Arbeitgeber: „Teilen Sie uns bitte umgehend mit, ob Sie mit den geänderten Arbeitsbedingungen und mit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über die Kündigungsfrist hinaus einverstanden sind. Andernfalls endet das Arbeitsverhältnis mit Fristablauf.“ Der Arbeitnehmer meldete sich erst im November 2004 wieder bei seinem Arbeitgeber und erklärte, das Arbeitsverhältnis ohne die Entfernungspauschale fortsetzen zu wollen. Daraufhin teilte ihm der Arbeitgeber mit, das Arbeitsverhältnis finde wegen der nicht rechtzeitigen Annahme des Änderungsangebots zum 28.2.2005 sein Ende. Hiergegen erhob der Arbeitnehmer Klage vor dem Arbeitsgericht und begehrte die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis fortbestehe. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht gaben der Klage statt. Die Revision führte zur Abweisung der Klage.

Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts hat der Arbeitgeber in dem vorliegenden Fall dem Arbeitnehmer in zulässiger Weise eine Frist zur Annahme des Angebots zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu geänderten Bedingungen gesetzt. Zwar sei diese Frist zu kurz bemessen gewesen, weil das Kündigungsschutzgesetz eine Drei-Wochen-Frist für derartige Vorgänge vorsieht, der Arbeitnehmer habe sich allerdings erst deutlich nach dem Ende der Drei-Wochen-Frist und damit zu spät gegenüber seinem Arbeitgeber erklärt. Eine vom Arbeitgeber zu kurz bestimmte Annahmefrist führt nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht zur Unwirksamkeit der Kündigung insgesamt. Die Unwirksamkeitsfolge komme nur als eine Reaktion auf das Fehlen von materiellen Kündigungs- und Änderungskündigungsgründen in Frage, nicht jedoch als Reaktion auf fehlerhafte Fristbestimmungen. Folge: Der Arbeitgeber brauchte das Arbeitsverhältnis mit dem betroffenen Arbeitnehmer nicht fortzusetzen.

Freiwilligkeitsvorbehalt bei Leistungszulagen

Sieht ein vom Arbeitgeber vorformulierter Arbeitsvertrag eine monatlich zu zahlende Leistungszulage vor, auf die der Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch hat und aus deren Zahlung er für die Zukunft keinerlei Rechte herleiten kann, so ist ein solcher „Vorbehalt freiwilliger Zahlung“ unwirksam. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Es ging um einen Altenpfleger, der ein monatliches Grundgehalt von 1.050 € brutto verdiente. Im Laufe der Zeit sagte ihm sein Arbeitgeber mittels mehrerer, im Wesentlichen gleich lautender Ergänzungen des ursprünglichen Arbeitsvertrags monatliche Leistungszulagen zu, die als freiwillige Zahlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bezeichnet wurden.

Nach einigen Jahren stellte der Arbeitgeber die Zahlung der Leistungszulagen ohne Begründung ein. Der Arbeitnehmer vertrat die Auffassung, er habe Anspruch auf die Zahlung der Zulagen. Der Arbeitgeber verwies darauf, dass deren Zahlung freiwillig geschehe und keine Ansprüche des Arbeitnehmers begründen.

Das Bundesarbeitsgericht gab dem Arbeitnehmer Recht. Sehe ein vom Arbeitgeber vorformulierter Arbeitsvertrag eine monatlich zu zahlende Leistungszulage unter Ausschluss jeden Rechtsanspruchs vor, so benachteilige dies den Arbeitnehmer unangemessen. Eine solche Klausel sei unwirksam. In einem als Dauerschuldverhältnis ausgestalteten Arbeitsverhältnis dürfe der Arbeitnehmer grundsätzlich auf die Beständigkeit der monatlich zugesagten Zahlung einer Vergütung, die nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft ist, vertrauen. Er erbringe im Hinblick hierauf seine Arbeitsleistung und stelle auch sein Leben darauf ein. Dies gelte nicht nur für eine Grundvergütung, sondern auch für zusätzliche regelmäßige Zahlungen, die von den Parteien als Teil der Arbeitsvergütung und damit als unmittelbare Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer zu erbringende Arbeitsleistung vereinbart werden. Ein vertraglich vereinbarter Ausschluss jeden Rechtsanspruchs bei laufendem Arbeitsentgelt verstoße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Dass der Arbeitnehmer Formulierungen über die Freiwilligkeit der Zahlungen akzeptiert habe, stehe dem nicht entgegen.

Abfindungsvereinbarungen über einen Verzicht auf die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen sind keine Nachlassverbindlichkeiten

Eltern hatten sich im Wege eines Berliner Testaments gegenseitig zu Alleinerben und die gemeinsamen Kinder zu Schlusserben eingesetzt. Sollte eines der Kinder nach dem Tod des zuerst sterbenden Elternteils seinen Pflichtteil geltend machen, würde es auch beim Tod des zuletzt sterbenden Elternteils nur den Pflichtteil erhalten.

Nach dem Tod des Vaters vereinbarte die Mutter mit ihren Kindern die einmalige Zahlung eines Geldbetrags. Dafür verzichteten die Kinder auf die Geltendmachung ihres Pflichtteilsanspruchs am Nachlass ihres Vaters. Die Abfindung wurde mit dem Tod der Mutter fällig.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs stellt die nach dem Tod des Vaters zwischen der Mutter und ihren Kindern vereinbarte Abfindungszahlung keine Nachlassverbindlichkeit beim Erbfall der Mutter dar. Die Abfindungsverpflichtung ist zwar zivilrechtlich anzuerkennen, stellt bei der Mutter aber keine wirtschaftliche Belastung dar. Sie hat den Nachlass ihres verstorbenen Ehemanns ungeschmälert übernommen. Die Vermögensübernahme wurde durch die mit den Kindern getroffene Vereinbarung nicht beeinträchtigt. Auch die Gleichbehandlung der Kinder als Schlusserben blieb gesichert. Sie verzichteten jeweils gegen eine erst nach dem Tod der Mutter fällig werdende Abfindung in jeweils gleicher Höhe auf ihren Pflichtteilsanspruch nach dem Tod des Vaters.

Die Abfindungsansprüche führen auf Seiten der Kinder wirtschaftlich zu keiner Bereicherung. Erst der Zufluss des gesamten Vermögens nach dem Tod der Mutter - soweit noch vorhanden - führt bei ihnen zu einer Bereicherung.

Kosten eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit Erbschaftsteuerfestsetzung sind keine Nachlassverbindlichkeit

Erben waren zum Verfahren einer Vermächtnisnehmerin, der von der Erblasserin ein Kaufrechtsvermächtnis für ein Grundstück eingeräumt worden war, wegen der Höhe deren Erbschaftsteuer vom Finanzgericht beigeladen worden. Sie beauftragten ihren Rechtsanwalt, der zugleich Testamentsvollstrecker war, sie auch im finanzgerichtlichen Verfahren zu vertreten. Die Aufwendungen für diese Tätigkeit machten sie als Nachlassverbindlichkeiten geltend.

Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab. Aufwendungen, die ein Erbe für einen Rechtsstreit über seine eigene Erbschaftsteuer zu zahlen hat, sind nicht als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig. Die Beiladung habe einen Bezug zu der von den Erben zu entrichtenden Erbschaftsteuer. Die Kosten für die anwaltliche Vertretung im finanzgerichtlichen Verfahren sind auch nicht den Testamentsvollstreckerkosten zuzurechnen.

Vermögensübertragung auf eine liechtensteinische Stiftung unter bestimmten Voraussetzungen nicht schenkungsteuerpflichtig

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs unterliegt die Übertragung von Vermögen auf eine liechtensteinische Stiftung nicht der Schenkungsteuer, wenn die Stiftung nach den getroffenen Vereinbarungen und Regelungen über das Vermögen im Verhältnis zum Stifter nicht tatsächlich und rechtlich frei verfügen kann.

Im konkreten Fall hatte der Stifter, wie im Stiftungsvertrag vorgesehen, Vermögen auf die Stiftung übertragen. Jedoch hatte er sich eine umfassende Herrschaftsbefugnis über das Stiftungsvermögen vorbehalten. So sollten dem Stifter zu seinen Lebzeiten alle Rechte am gesamten Stiftungsvermögen und dessen Ertrag allein zustehen. Das Finanzamt setzte trotzdem Schenkungsteuer fest. Der Bundesfinanzhof gab dem Stifter Recht.

Abzug von Zinsen für ein Darlehen zur Anschaffung einer wesentlichen Beteiligung als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Zinsen, die der Gesellschafter einer GmbH für ein zur Anschaffung der Beteiligung aufgenommenes Darlehen zahlt, können nach der Veräußerung dieser Anteile nicht als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Dies gilt zumindest dann, wenn der Erlös aus der Beteiligung nicht zur vollständigen Tilgung des Darlehens, sondern anderweitig verwendet worden ist.

Damit bestätigt der Bundesfinanzhof seine ständige Rechtsprechung, wonach nachträgliche Werbungskosten bei den Überschusseinkünften nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden können. Das Gericht weist in seiner Entscheidung ergänzend darauf hin, dass dies nach der Gesetzeslage bis einschließlich 1998 so zu beurteilen ist. Ob mit Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze auf zunächst 10 % und später auf 1 % andere Kriterien eine Rolle spielen, blieb ausdrücklich offen.

Aufwendungen einer unverheirateten Frau für künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig

Krankheits- und Heilbehandlungskosten gehören zu den typischen abzugsfähigen Aufwendungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind bei der Frage, ob eine künstliche Befruchtung als Heilbehandlungsmaßnahme im weiteren Sinne anzusehen ist, verfassungsrechtliche Grundsätze zu beachten. Da das Grundgesetz nicht nur die Ehe, sondern auch die gemeinsame Entscheidung eines Ehepaares für eigene Kinder unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, kann die künstliche Befruchtung einer verheirateten Ehefrau unter bestimmten Voraussetzungen als Heilbehandlung angesehen werden.

Diese Grundsätze galten bisher nicht für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft, so dass es insoweit an einer der Grundvoraussetzungen für den Abzug solcher Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung fehlte.

Der Bundesfinanzhof hat diese Rechtsprechung geändert und entschieden, dass Aufwendungen einer nicht verheirateten empfängnisunfähigen Frau für eine sog. In-vitro-Fertilisation als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind, wenn die Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen vorgenommen werden.

Aufwendungen für sog. Strategieentgelt sind Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Wird Kapitalvermögen durch einen Dritten verwaltet, gehört das Entgelt für die Verwaltung grundsätzlich zu den abzugsfähigen Werbungskosten. Das gilt auch dann, wenn neben den steuerpflichtigen Einnahmen steuerfreie Vermögensvorteile erzielt werden. Ein einheitliches Entgelt, das für die dauerhaft erfolgreiche Anlage des Kapitals gezahlt wird, ist in vollem Umfang als Werbungskosten abzugsfähig, eine Aufteilung ist nicht vorzunehmen. Eine Aufteilung der Aufwendungen ist vorzunehmen, wenn das Verwaltungsentgelt erfolgsabhängig ist und ein Teil des Entgelts auf nicht steuerbare Wertsteigerungen des verwalteten Vermögens entfällt.

Das Finanzgericht Köln entschied, dass das sog. Strategieentgelt für den Erwerb von Investmentfondsanteilen als Werbungskosten zu berücksichtigen ist. Ein Strategieentgelt ist eine Gebühr, die für die allgemeine Vermögensverwaltung gezahlt wird. Bei diesem Strategieentgelt handelt es sich nach Auffassung des Finanzgerichts nicht um Anschaffungskosten für die erworbenen Investmentfondsanteile.

Der Bundesfinanzhof muss die abschließende Entscheidung treffen.

Hinweis: Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wird die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ab 2009 grundsätzlich neu geregelt. Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2009 in der Regel 25 % (Abgeltungssteuer). Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag. Für die Kirchensteuer ist eine besondere Formel anzuwenden. Der Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten ist ab 2009 nicht mehr möglich.

Bewertung einer Sacheinlage in eine GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten

Die Übertragung eines Grundstücks auf eine GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten hat zum gemeinen Wert zu erfolgen. Der gemeine Wert entspricht bei Grundstücken grundsätzlich dem Verkehrswert und stimmt mit dem Teilwert überein. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Erfolgt im Rahmen der Gründung einer Kapitalgesellschaft oder anlässlich einer Kapitalerhöhung die Aufbringung des Kapitals durch eine Sacheinlage, ist dieser Einbringungsvorgang als tauschähnliches Geschäft anzusehen. Der Gesellschafter überträgt den Sachwert auf die Gesellschaft und erhält dafür den Gesellschaftsanteil. Übersteigt der Sacheinlagewert den Wert der Beteiligung, ist in der Kapitalgesellschaft hinsichtlich des Differenzbetrags eine Kapitalrücklage zu bilden. Zivilrechtlich handelt es sich dabei um ein Aufgeld (Agio). Der auf das Aufgeld entfallende Wertanteil ist Bestandteil der im Austausch gegen die Verschaffung der Beteiligungsrechte geschuldeten Leistung.

Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand sind bei Erhalt von Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen zu kürzen

Verpflegungsmehraufwendungen, die auf Grund einer Dienstreise, einer Einsatzwechsellätigkeit oder einer Fahrtätigkeit entstehen, können nur mit festgelegten Pauschalen als Werbungskosten berücksichtigt werden. Ein Ansatz von Mehraufwendungen für Verpflegung durch Einzelnachweis ist nicht möglich. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Dauer der Auswärtstätigkeit.

Der Werbungskostenabzug von Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen ist zu kürzen, wenn dem Arbeitnehmer aus öffentlichen Kassen Reisekostenvergütungen steuerfrei gezahlt werden. So entschied das Finanzgericht des Landes Brandenburg. Die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen sind bis zur Höhe der festgesetzten Pauschbeträge steuerfrei. Würde keine Kürzung vorgenommen, hätte der Arbeitnehmer nach Auffassung des Finanzgerichts eine doppelte Begünstigung. Zum einen wären die Zuschüsse steuerfrei, zum anderen könnten die Pauschalen als Werbungskosten angesetzt werden.

Nicht zu kürzen sind nach diesem Urteil allerdings die Beträge, die der Arbeitgeber einbehalten darf, weil er dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zur Teilnahme an unentgeltlicher (Gemeinschafts-)Verpflegung gibt.

Der Bundesfinanzhof muss noch abschließend entscheiden.

Diebstahl eines betrieblichen Pkw anlässlich einer Umwegfahrt führt nicht zu Betriebsausgaben

Ein Arzt hatte auf der beruflichen Fahrt zu einem Kollegen einen kleinen Umweg genommen und einen Weihnachtsmarkt besucht. Sein dort auf einem Parkplatz abgestellter betrieblicher Pkw wurde gestohlen und nicht mehr wiedergefunden.

Der Bundesfinanzhof lehnte den Abzug des Restbuchwerts des Pkw als Betriebsausgaben ab. Der Aufenthalt des Arztes auf dem Weihnachtsmarkt geschah aus privaten Gründen. Das Abstellen des Pkw auf einem Parkplatz war deshalb auch der privaten Lebensführung zuzurechnen.

Durch Arbeitgeberinsolvenz kein Anspruch auf Lohnsteuererstattung bei Verlust der Bezugsrechte aus für Arbeitnehmer abgeschlossenen Direktversicherungen

Der Arbeitgeber hatte seinen Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung durch den Abschluss von Direktversicherungen gewährt. Es handelte sich um Versicherungen mit widerruflichem Bezugsrecht. Von den Beitragsleistungen hatte der Arbeitgeber pauschal Lohnsteuer abgeführt. Zum Zeitpunkt der Insolvenz waren die Versicherungsansprüche bereits unverfallbar.

Im Zuge des Insolvenzverfahrens widerrief der Insolvenzverwalter die Bezugsrechte. Daraufhin zahlte die Versicherung die Rückkaufswerte an den Insolvenzverwalter aus. Dieser verlangte zusätzlich vom Finanzamt die Rückzahlung der von dem jetzt insolventen Arbeitgeber abgeführten pauschalen Lohnsteuer.

Der Bundesfinanzhof lehnte den Anspruch auf Rückzahlung der Lohnsteuer ab. Die Auszahlung des Rückkaufswerts von Versicherungsansprüchen aus unverfallbaren Anwartschaften der betroffenen Arbeitnehmer stellt keine Rückzahlung von Arbeitslohn dar. Aus diesem Grund ergibt sich für einen Insolvenzverwalter auch kein Steuererstattungsanspruch.

Die Versorgungsrechte der durch eine Versorgungszusage des Arbeitgebers begünstigten Arbeitnehmer sind bei insolvenzbedingter Zahlungsunfähigkeit geschützt. Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) tritt für den Ausfall ein. Zwar gehen wegen des Widerrufs der Bezugsrechte durch den Insolvenzverwalter die Deckungsmittel aus der Versicherung verloren, dieser Verlust wird jedoch durch den gewährleisteten gesetzlichen Insolvenzschutz

ausgeglichen. Der Anspruch gegen den PSV tritt an die Stelle des ursprünglichen Versorgungsanspruchs. Dadurch tritt wirtschaftlich kein Verlust der Versorgungsanswartschaften ein, die als Arbeitslohn versteuerten Versicherungsbeiträge sind nicht verloren.

EDV-Systemberater ohne vergleichbare Kenntnisse ist gewerblich tätig

Ein Steuerzahler bildete sich nach Abschluss der mittleren Reife und dem anschließenden Besuch einer kaufmännischen Privatschule seit 1972 kontinuierlich auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) fort. Seine Kenntnisse erwarb er neben dem Selbststudium durch die Teilnahme an diversen Seminaren. 1997 beendete er seine nichtselbstständige Tätigkeit und war für ein Unternehmen mit der Planung, Konstruktion und Überwachung von IT-Projekten bei Betrieben und der öffentlichen Verwaltung befasst. Seine Tätigkeit umfasste u. a. die Installation verschiedenartiger SAP-Systeme sowie die Einrichtung und Verwaltung von allgemeinen DB2-Systemen. Das Finanzamt behandelte die erzielten Gewinne als solche aus Gewerbebetrieb. Der Steuerpflichtige meinte, er sei wie ein Diplom-Informatiker als selbstständiger EDV-Berater freiberuflich tätig. Das im Studium der Informatik erworbene Grundlagenwissen sei für die steuerrechtliche Qualifikation eines Diplom-Informatikers nicht ausschlaggebend; das gelte dann auch für einen Autodidakten.

Das sah der Bundesfinanzhof anders. Freiberufliche Einkünfte erzielt, wer die selbstständige Berufstätigkeit der so genannten Katalogberufe, z. B. als Ingenieur, ausübt. Ingenieur ist nur derjenige, der wegen der Prägung des Berufsbilds des Ingenieurs durch die Ingenieurgesetze der Bundesländer auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, einer Fachhochschule, einer Ingenieurschule oder eines Betriebsführerlehrgangs an einer Bergschule befugt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen. Der Katalogberuf setzt also eine qualifizierte Ausbildung voraus. Die Vergleichbarkeit der beruflichen Tätigkeit allein reicht nicht aus, es müssen auch in Tiefe und Breite vergleichbare theoretische Kenntnisse vorliegen. Wer über ein gründliches und umfassendes theoretisches Wissen verfügt, könne insbesondere seltene in der Praxis auftretende Probleme in einem größeren Zusammenhang sehen und damit sicherer beurteilen, als jemand, der sich auf Grund überwiegend praktischer Erfahrung ein Spezialwissen angeeignet hat.

Der EDV-Berater konnte nicht nachweisen, dass er sich das Wissen eines Diplom-Informatikers in vergleichbarer Breite und Tiefe auf andere Weise angeeignet hat. Er besaß zwar Kenntnisse eines Diplom-Informatikers (FH) auf dem Fachgebiet der Technologie von Systemsoftware. Im Vergleich mit den gesamten Kenntnissen eines Diplom-Informatikers (FH) fehlten ihm aber mathematische und hardwaretechnische Kenntnisse.

Einkünfteerzielungsabsicht bei der Vermietung von Ferienwohnungen

Eine Vermietungstätigkeit wird nur dann der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung zugerechnet, wenn der Vermieter die Absicht hat, auf die Dauer der Vermögensnutzung einen Totalüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung wird diese Einkünfteerzielungsabsicht ohne weitere Prüfung vermutet. Eine Überprüfung im Wege einer Überschussprognose (über einen Zeitraum von 30 Jahren) ist bei Ferienwohnungen erforderlich. Bei Ferienwohnungen, die ausschließlich zur Vermietung angeboten und weder selbst genutzt noch zur Selbstnutzung vorgehalten werden, ist die Einkünfteerzielungsabsicht ebenfalls zu vermuten. Bei einer ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung ist die Einkünfteerzielungsabsicht allerdings anhand der Prognose zu überprüfen, wenn das Vermieten die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen erheblich unterschreitet. Hiervon ist bei einem Unterschreiten von mindestens 25 % auszugehen. Vermietungshindernisse (z. B. Instandsetzungsarbeiten) sind in die Prognoseberechnung nicht einzubeziehen.

Diese Grundsätze bestätigte das Finanzgericht Münster.

Das Finanzgericht stellt in diesem Urteil auch klar, dass bei einer Vermietung von mehreren gleichwertigen in unmittelbarer Nähe belegenen Wohnungen zur Ermittlung der Anzahl der ortsüblichen Vermietungstage die konkreten Objektdaten der vergleichbaren Wohnungen heranzuziehen sind und nicht die statistischen Daten der Behörden.

Der Bundesfinanzhof muss nun die endgültige Entscheidung treffen.

Ermittlungszeitraum bei Umstellung von einem unzulässigerweise gewählten abweichenden Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr

Eine Unternehmerin vermietete seit April 1979 Appartements an Kurgäste auf einem zuvor landwirtschaftlich genutzten Grundstück. Sie ließ sich in das Handelsregister als gewerblich tätige Kauffrau eintragen und erklärte gegenüber dem Finanzamt vom Beginn ihrer Tätigkeit an bis 1999 gewerbliche Einkünfte. Diese ermittelte sie im Wege der Bilanzierung. Mit Zustimmung des Finanzamts wählte sie ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vom 1. April bis 31. März des Folgejahres. 2001 erklärte sie, zu keinem Zeitpunkt gewerblich tätig gewesen zu sein, da sie hoteltypische Nebenleistungen nicht erbracht habe. Ihre Einkünfte seien daher solche aus Vermietung und Verpachtung. Das Finanzamt folgte dieser Rechtsauffassung und erließ geänderte Einkommensteuerbescheide für 1998 und 1999. Außerdem stellte es die Einkünfte auf das Kalenderjahr um. Fraglich war die Einkünftermittlung für 1997. Das Finanzamt erfasste den Gewinn des letzten abweichenden Wirtschaftsjahres vom 1. April 1996 bis 31. März 1997 bei dieser Veranlagung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Zusätzlich berücksichtigte es für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1997 die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Der Bundesfinanzhof folgte dem Finanzamt insoweit, als sowohl die Einkünfte aus dem letzten abweichenden Wirtschaftsjahr 1996/1997 im Veranlagungszeitraum 1997 zu besteuern sind als auch die im „Rumpfwirtschaftsjahr“ vom 1. April bis 31. Dezember 1997 erzielten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Die Einkünfte des letzten abweichenden Wirtschaftsjahres müssen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung qualifiziert werden. Der im Wege der Bilanzierung ermittelte Gewinn ist deshalb ggf. im Wege der Schätzung in einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten umzurechnen.

Denkmalschutzaufwendungen sind um Zuschüsse zu kürzen

Aufwendungen für Denkmalschutzmaßnahmen an einem eigenen Gebäude können im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und in den folgenden neun Jahren „wie Sonderausgaben“ abgezogen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen für den Abzug dieser Aufwendungen vorliegen.

Werden im öffentlichen Interesse von privater Seite (z. B. einer Denkmalstiftung) Zuschüsse gezahlt, sind diese von den Aufwendungen abzuziehen. So hat der Bundesfinanzhof im Fall eines Grundstückseigentümers entschieden, der den Zuschuss als steuerfreie Einnahme behandelt hatte, weil es sich um Aufwendungen für sein Einfamilienhaus handelte, das nicht der Besteuerung unterlag.

Das Gericht wies noch darauf hin, dass die erhöhten Absetzungen bei Denkmalschutzaufwendungen für vermietete Gebäude ebenfalls um gewährte Zuschüsse von privater Seite zu kürzen sind.

Freiwillige Beiträge an die Freikirche eines Ehegatten können auf das evangelische Kirchgeld des anderen Ehegatten angerechnet werden

Ein Ehemann gehörte einer Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde an, die zwar keine Kirchensteuer erhob, von ihren Mitgliedern aber freiwillige Beiträge erwartete, die er auch zahlte. Seine Frau war Mitglied der evangelischen Kirche in Nordrhein-Westfalen und musste an diese sog. Kirchgeld zahlen, weil der Ehemann keiner Kirchensteuer erhebenden Kirche angehörte. Sie beantragte die von ihrem Mann gezahlten Beiträge auf ihr Kirchgeld anzurechnen. Die zuständigen Finanzbehörden lehnten dies ab, weil der Ehemann die Beiträge freiwillig gezahlt hatte.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass auch freiwillige Beiträge an freikirchliche Gemeinden auf das evangelische Kirchgeld angerechnet werden können.

Gesellschafterbezogenes Abzugsverbot für Schuldzinsen bei Mitunternehmenschaften

Mit dem sog. Zwei-Konten-Modell konnten Finanzierungskosten für Privatausgaben in den Betrieb verlagert werden. Als Reaktion darauf hat der Gesetzgeber 1999 ein typisiertes Verfahren für ein Abzugsverbot von Schuldzinsen in das Einkommensteuergesetz eingeführt, wonach 6 % der Überentnahmen dem Gewinn hinzugerechnet werden. Überentnahmen entstehen, wenn die Entnahmen den Gewinn und die Einlagen übersteigen. Zinsen bis zu einem Gesamtbetrag von 2.050 € (sog. Sockelbetrag) können auch bei Überentnahmen als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Unklar war bisher, ob die Überentnahmen und der Sockelbetrag einer gesellschafts- oder gesellschafterbezogenen Betrachtungsweise unterliegen. Eine Entscheidung hat jetzt der Bundesfinanzhof gefällt. Danach sind die Überentnahmen für jeden Gesellschafter individuell festzustellen (gesellschafterbezogene Betrachtungsweise). Ein Gesellschafter, der Überentnahmen getätigt hat, kann demnach nicht von dem zurückhaltenden Entnahmeverhalten anderer Gesellschafter profitieren. Der Sockelbetrag von 2.050 € ist jedoch betriebsbezogen. Er muss unter den Gesellschaftern nach deren Anteil an den Schuldzinsen aufgeteilt werden.

Der Bundesfinanzhof hat dazu zwei weitere Hinweise gegeben: In die Berechnungen der Überentnahmen und des typisierten Abzugsverbots von Schuldzinsen sind auch die Ergänzungs- und Sonderbilanzen miteinzubeziehen. Weiterhin wird der Sockelbetrag jedem Betrieb gewährt. Ist ein Unternehmer z. B. an zwei Personengesellschaften beteiligt, steht jeder Personengesellschaft der Sockelbetrag von 2.050 € zu. Der Gesellschafter kann jeweils anteilig daran partizipieren.

Gutachterkosten bei Beendigung eines Erbbaurechtsvertrags keine Werbungskosten

Hat der Erbbaurechtsverpflichtete bei Beendigung des Vertrags Gutachterkosten für die Ermittlung einer Entschädigung zu tragen, so stellen diese Aufwendungen keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar. Der hierzu ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs lag folgender Fall zu Grunde:

Eine Grundstücksgemeinschaft überließ ein Grundstück im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrags an Dritte. Nach diesem Vertrag sollten mit Beendigung des Erbbaurechts die auf dem Grundstück errichteten Gebäude und Anlagen in das Eigentum der Verpächter übergehen. Der Wert wurde vereinbarungsgemäß durch einen Sachverständigen festgestellt. Die Kosten für das Gutachten i. H. v. ca. 15.000€ machte die Grundstücksgemeinschaft als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Das Gericht lehnte dies mit der Begründung ab, dass diese Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb des übernommenen Grundstücks stünden. Somit könne nicht von sofort abzugsfähigen Werbungskosten ausgegangen werden. Auch handele es sich hier nicht um vorab entstandene Werbungskosten in Hinblick auf die spätere Vermietung des übernommenen Grundstücks.

Kapitalkonto eines Kommanditisten im Rahmen des Verlustausgleichs bei Unterbeteiligung

Ein Kommanditist kann seine Anteile am Verlust einer Kommanditgesellschaft steuerlich geltend machen, soweit er dort ein positives Kapitalkonto hat.

Der Bundesfinanzhof hatte in diesem Zusammenhang über folgenden Fall zu entscheiden: Kommanditist A vereinbarte mit B eine 5 %-ige Unterbeteiligung an seinem Kommanditanteil mit einer entsprechenden Gewinn- und Verlustbeteiligung. Als die KG Verluste erzielte, wollte A diese in Höhe seines Kapitalkontos geltend machen. Das Finanzamt berücksichtigte die Verluste nur zu 95 % des Kapitalkontos. Hiergegen klagte der Kommanditist.

Das Gericht gab dem Finanzamt Recht und entschied, dass A nur 95 % seines Kapitalkontos zugerechnet werden konnten, weil B die Verluste zu 5 % mitgetragen und steuerlich geltend gemacht hatte.

Keine Berücksichtigung der Opfergrenze bei Unterhalt an unterhaltsbedürftiger Lebensgefährtin ohne Sozialhilfeanspruch

Unterhaltsleistungen gegenüber einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person sind unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte öffentliche Mittel (z. B. Sozialhilfe) mit Rücksicht auf die gezahlten Unterhaltsleistungen gekürzt oder nicht gewährt werden. Die unterhaltene Person darf nur ein geringes Vermögen besitzen und nur geringe eigene Einkünfte erzielen.

Unterhaltsaufwendungen dürfen im Allgemeinen nur insoweit als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, als sie in einem angemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen des Leistenden stehen und diesem nach Abzug der Unterhaltsleistungen noch die angemessenen Mittel zur Bestreitung des eigenen Lebensbedarfs verbleiben (sog. Opfergrenze).

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass bei der Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an die unterhaltsbedürftige Lebensgefährtin die Opfergrenze nicht zu berücksichtigen ist, wenn ihr auf Grund des Zusammenlebens mit dem Unterhaltsleistenden keine Sozialhilfe gezahlt wird. Dies gilt auch, wenn kein Antrag auf Sozialhilfe gestellt wurde, weil zu erkennen war, dass der Antrag wegen der Unterhaltsleistungen abgelehnt worden wäre.

Da die Finanzverwaltung eine andere Auffassung vertritt, muss der Bundesfinanzhof für Klarheit sorgen.

Pflegeaufwendungen bei Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung

Bei Unterbringung in einem Wohn- und Pflegeheim können die gesondert in Rechnung gestellten Pflegeaufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Die Höhe entspricht dem Satz, den das Heim mit dem Sozialhilfeträger für pflegebedürftige Personen der so genannten Pflegestufe 0 abrechnen kann.

Damit hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass bei heimuntergebrachten Personen auch Kosten berücksichtigt werden können, wenn keine besondere Pflegestufe festgestellt worden ist. Bisher hatte die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass in solchen Fällen nur dann Aufwendungen geltend gemacht werden können, wenn die Unterbringung in einem Heim durch eine Krankheit veranlasst ist.

Sachspenden an gemeinnützige Einrichtungen anderer EU-Staaten

Der in Deutschland wohnende Steuerzahler spendete an ein Seniorenheim in Portugal Bettwäsche und Handtücher im Wert von 18.000 €. Diese Einrichtung war nach portugiesischem Recht gemeinnützig. Er wollte die Sachspende als Sonderausgabe abziehen. Das Finanzamt verwehrte ihm dies, weil nach deutschem Recht nur Spenden an im Inland ansässige Einrichtungen steuerlich abzugsfähig sind.

Der Bundesfinanzhof hat die Frage der Abzugsfähigkeit nun dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt, weil Sachspenden möglicherweise unter den Anwendungsbereich der sog. Kapitalverkehrsfreiheit innerhalb der Europäischen Union fallen. Erst wenn eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs hierzu ergangen ist, wird der Bundesfinanzhof sich wieder mit dem Fall beschäftigen.

Hinweis: Sachspenden ins EU-Ausland sollten steuerlich geltend gemacht werden. Wenn das Finanzamt dies nicht anerkennt, muss hiergegen Einspruch eingelegt werden. Das Einspruchsverfahren ruht dann auf Antrag bis zur endgültigen Entscheidung.

Versorgungsleistungen mit Wertsicherungsklausel bei Vermögensübertragungen nur mit dem Ertragsanteil abzugsfähig

Wenn Eltern Vermögen, z. B. einen Betrieb oder eine Immobilie, zu Lebzeiten auf ihre Kinder übertragen, werden den Eltern hierfür häufig monatliche Versorgungsleistungen zugesagt. Diese sind regelmäßig als Sonderausgaben bei den Kindern abzugsfähig. In welcher Höhe sie abgezogen werden können, richtet sich danach, ob sie als Renten oder dauernde Last zu beurteilen sind. Während Renten nur mit einem vom Lebensalter der Eltern abhängigen Prozentsatz (sog. Ertragsanteil) abzugsfähig sind, können dauernde Lasten voll abgezogen werden, was steuerlich günstiger ist. Die Abgrenzung ist meistens schwierig.

Grundsätzlich liegt eine dauernde Last vor, wenn die Höhe der Versorgungsleistung schwankt oder abänderbar ist. Umgekehrt ist eine Rente anzunehmen, wenn sie immer gleich hoch und nicht abänderbar ist.

Der Bundesfinanzhof hatte folgenden Fall zu entscheiden: Ein Sohn zahlte seinen Eltern einen monatlich gleich bleibenden Betrag, der sich nur auf Grund einer sog. Wertsicherungsklausel ändern konnte. Der Sohn meinte, die Zahlungen seien wegen der Abänderbarkeit als dauernde Last voll abzugsfähig. Das Gericht entschied aber, dass eine Wertsicherungsklausel den Charakter einer Rente nicht verändert. Der Sohn konnte daher die Zahlungen an die Eltern nur mit dem Ertragsanteil als Sonderausgaben abziehen.

Hinweis: Der Gesetzgeber beabsichtigt, Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit ab 2008 stattfindenden Vermögensübertragungen nur noch dann als Sonderausgaben anzuerkennen, wenn betriebliches Vermögen übertragen wird. Außerdem soll ab 2008 nicht mehr zwischen Renten und dauernder Last unterschieden werden, sondern die Versorgungsleistungen sollen dann voll abzugsfähig sein.

Vorfälligkeitsentschädigungen sind nicht passiv abgrenzbar

Gestattet eine Bank dem Kreditnehmer die vorzeitige Rückzahlung eines von ihr gewährten Kredits, berechnet sie hierfür Vorfälligkeitsentschädigungen. Sie können nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs von der Bank nicht passiv abgegrenzt werden. Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind für vor dem Bilanzstichtag erhaltene Vergütungen zu bilden, die Aufwand für eine nach dem Bilanzstichtag noch zu erbringende Leistung darstellen.

Bei den Vorfälligkeitsentschädigungen handelt es sich um die wirtschaftliche Abdeckung eines Schadens, der durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstanden ist. Es handelt sich um kein Entgelt für eine noch zu erbringende Leistung, sondern um eine Vergütung für eine bereits durch den Aufhebungsvertrag vollzogene Leistung.

An dieser Betrachtung ändert sich auch nichts dadurch, dass die Bank den Altkredit durch ein neues Darlehen zu für den Kreditnehmer günstigeren Konditionen ablöst und diesen Darlehensbetrag um die zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigung aufstockt.

Vorläufiger Rechtsschutz bei Lohnsteuerermäßigung für „Pendlerpauschale“

Seit dem 1.1.2007 können Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte („Pendlerpauschale“) nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer „wie Werbungskosten“ angesetzt werden. Der Bundesfinanzhof hat ernsthafte Zweifel an dieser Regelung und hat die Eintragung von Werbungskosten für diese Fahrten auf der Lohnsteuerkarte bereits ab dem 1. Entfernungskilometer zugelassen.

Bundesfinanzministerium und Bundesregierung haben bereits reagiert und lassen die Eintragung eines Freibetrags für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in vollem Umfang zu.

Betroffene Steuerzahler müssen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Folgendes beachten:

- Die Beantragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte 2007 ist noch bis 30.11.2007 möglich.
- Ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung ist aber nur dann sinnvoll, wenn die Werbungskosten insgesamt den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € überschreiten.
- In der Einkommensteuererklärung 2007 sollte die Entfernungspauschale ab dem 1. Kilometer geltend gemacht werden.
- Das Finanzamt wird dies im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht anerkennen.
- Gegen den Einkommensteuerbescheid muss Einspruch eingelegt werden, falls diese Position nicht mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen wird.

Hinweis: Ist auf Grund des Einkommensteuerbescheids 2007 eine Nachzahlung zu leisten, weil wegen eines Lohnsteuerermäßigungsantrags für 2007 eine zu geringe Steuer einbehalten worden ist, sollte die Nachzahlung geleistet werden, weil nicht vorhergesehen werden kann, wie das Bundesverfassungsgericht entscheidet. Entscheidet das Gericht positiv, muss das Finanzamt die Steuer erstatten und je nach Zeitablauf Erstattungszinsen von 0,5 % pro Monat zahlen. Wird Aussetzung der Vollziehung beantragt und die Nachzahlung nicht geleistet, müssen bei einer negativen Entscheidung ggf. zusätzlich Zinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat geleistet werden.

Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer im gewerblichen Grundstückshandel tätigen Personengesellschaft ist gewerbsteuerpflichtig

Ein Gewinn aus der Veräußerung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils unterliegt grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer. Eine Ausnahme gibt es beim gewerblichen Grundstückshandel. Danach zählen Gewinne aus der Veräußerung der zum Umlaufvermögen gehörenden Grundstücke zum laufenden Gewinn. Das gilt auch, wenn das letzte Grundstück an nur einen Erwerber veräußert wird. Voraussetzung ist jedoch immer, dass das Grundstück oder die Grundstücke dem Umlauf- und nicht dem Anlagevermögen zuzurechnen sind, also keine bedingte, sondern eine unbedingte Veräußerungsabsicht des Verkäufers vorliegt.

Der Gewinn aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs bei im gewerblichen Grundstückshandel tätigen Personengesellschaften, deren Betriebsvermögen ausschließlich oder nahezu ausschließlich aus Grundstücken des Umlaufvermögens besteht, nicht anders zu behandeln und deshalb ebenfalls gewerbsteuerpflichtig.

Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags eines Windkraftanlagebetreibers

Grundlage für die Zerlegung der Gewerbesteuer sind die in den Betriebsstätten der verschiedenen Gemeinden gezahlten Arbeitslöhne. Eine Windkraftanlagebetreibergesellschaft unterhielt Windräder in mehreren Gemeinden. An

den Standorten dieser Windkraftanlagen waren jedoch keine Arbeitnehmer tätig, so dass dieser Zerlegungsmaßstab keine Anwendung finden konnte. Die betroffenen Gemeinden sahen darin ein unbilliges Ergebnis und machten ihren Anteil an der Gewerbesteuer gerichtlich geltend.

Der Bundesfinanzhof lehnte dies mit der Begründung ab, dass nur die Gemeinde Gewerbesteuer zu beanspruchen habe, in der die Gesellschaft Arbeitnehmer beschäftigte. Dies war im vorliegenden Fall am Verwaltungssitz des Unternehmens. Auch vermochte das Gericht keine offensichtliche Unbilligkeit von erheblichem Gewicht zu erkennen, die möglicherweise die Anwendung eines abweichenden Zerlegungsmaßstabs gerechtfertigt hätte.

Ende der Körperschaftsteuerbefreiung einer Stiftung mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs entfällt mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung die Gemeinnützigkeit. Damit endet die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Der Wegfall der Gemeinnützigkeit ergibt sich daraus, dass nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Zweck der Körperschaft nur noch darauf abzielt, alle Gläubiger durch Verwertung ihres Vermögens zu befriedigen.

Keine Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei pauschaler Berechnung der Lohnsteuer

Unter besonderen Umständen kann ein Arbeitgeber für bei ihm beschäftigte Arbeitnehmer die Lohnsteuer pauschaliert berechnen und übernehmen. Dem dafür erforderlichen Antrag sind die Berechnungen beizufügen, aus denen sich der durchschnittliche Steuersatz in jeder Steuerklasse der von der Regelung betroffenen Arbeitnehmer ergibt. Streitig war bisher, ob bei der pauschalen Berechnung Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind.

Zu dieser Frage hat der Bundesfinanzhof jetzt Stellung genommen. Danach sind Kinderfreibeträge bei der Pauschalierung der Lohnsteuer in den vorgenannten besonderen Fällen nicht in die Berechnung einzubeziehen. Die pauschale Lohnsteuer knüpft an die individuelle Lohnsteuer eines Arbeitnehmers an, nicht aber an die einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlagen.

Voraussetzung für die Bildung einer Ansparrücklage vor Vollendung der Betriebseröffnung bei der Herstellung von Wirtschaftsgütern

Bei Existenzgründern gelten für die Bildung einer Ansparrücklage besondere Bedingungen. Dazu gehört u. a., dass für ein herzustellendes Wirtschaftsgut vor Vollendung der Betriebseröffnung eine Genehmigung verbindlich beantragt oder - falls eine Genehmigung nicht erforderlich ist - mit der Herstellung begonnen worden ist. In diesem Zusammenhang hat der Bundesfinanzhof Feststellungen getroffen, wie der Begriff "vor Vollendung der Betriebseröffnung" zu verstehen ist.

Eine BGB-Gesellschaft im Bereich der Landwirtschaft hatte in der Bilanz zum 30.6.1996 (Wirtschaftsjahr 1995/1996) lediglich die Ansparrücklage ausgewiesen und in entsprechender Höhe einen Verlust geltend gemacht. Die Gesellschaft begann ihre eigentliche Tätigkeit erst am 1. Juli 1996. In der Zeit vor Betriebseröffnung wurden für die Investitionen eines Boxenlaufstalls beim zuständigen Landwirtschaftsamt Zuschüsse beantragt. Die Behörde bewilligte diese Zuschüsse im Mai 1996. Die Gesellschafter waren der Meinung, das sei ausreichend für die Bildung der Rücklage. Demgegenüber vertrat das Gericht die Auffassung, es handele sich hier nur um reine Vorbereitungsmaßnahmen, die nicht die Voraussetzungen für die Bildung einer Ansparrücklage erfüllen.

Wirksamkeit einer Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht bei einem Landwirt

Die Mitteilung der Finanzverwaltung über den Beginn der Buchführungspflicht ist auch dann wirksam, wenn sie kurz vor Beginn des Wirtschaftsjahres ergeht, ab dem die Buchführungspflicht gelten soll. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs im Falle eines Landwirts, der seinen Gewinn nach Durchschnittssätzen ermittelte. Etwa drei Wochen vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres hatte ihn das Finanzamt aufgefordert, zukünftig den Gewinn durch Bestandsvergleich zu ermitteln. Der Landwirt hielt diesen Zeitraum für zu kurz bemessen und legte Einspruch ein.

Die ablehnende Entscheidung des Gerichts macht deutlich, dass in der gesetzlichen Regelung für dieses Verfahren keine Frist genannt ist. Daher kann eine solche Mitteilung auch in einem Zeitraum von weniger als einem Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die Buchführungspflicht gelten soll, bekannt gegeben werden.

Fehlender Konkurrenzschutz berechtigt zur Mietminderung

Das Kammergericht Berlin hatte die Frage zu entscheiden, ob eine mietvertragswidrige Konkurrenzsituation einen Mangel der Mietsache darstellt und zur Mietminderung berechtigt.

In dem entschiedenen Fall betrieben die Parteien gemeinsam ein Geschäft. Nach der Trennung eröffnete einer der Partner nur fünf Meter entfernt einen Konkurrenzbetrieb. Gleichzeitig war er der Vermieter des im Ladenlokal verbliebenen Partners. Nach Ansicht des Gerichts verstößt der Vermieter mit diesem Vorgehen gegen den jedem Vertrag immanenten Konkurrenzschutz, da durch den Konkurrenzbetrieb der tatsächliche Zustand der Mietsache von

dem vertraglich vorausgesetzten Zustand abweicht. Der Vermieter hatte nämlich im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein Ladenlokal ohne unmittelbare Konkurrenz vermietet. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Verstoß zu Umsatzeinbußen des Mieters führt.

Keine Eigenbedarfskündigung durch Wohnungs-KG

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs kommt die Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum durch eine Kommanditgesellschaft wegen Eigenbedarfs begrifflich nicht in Betracht. Sie benötigt Wohnraum weder für sich noch für Familien- oder Haushaltsangehörige.

In dem entschiedenen Fall hatte die Gesellschaft eine auf dem Betriebsgelände gelegene Mitarbeiterwohnung gekündigt, um diese einem anderen Unternehmensangehörigen zu überlassen. Zur Begründung verwies sie darauf, dass die Wohnung für den Mitarbeiter nach betrieblicher Funktion und Aufgabe für den Betriebsablauf von nennenswertem Vorteil wäre. Dies reichte dem Gericht jedoch nicht als Kündigungsgrund aus.

Das Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses ist grundsätzlich danach zu gewichten, ob und gegebenenfalls welche Bedeutung es für das Unternehmen hat, dass der Mitarbeiter seinen Wohnsitz dort nimmt.

Trotz Veräußerung des Gebäudes bleibt bisheriger Vermieter zur Rückzahlung der Mietkaution verpflichtet

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall stritten die Mietvertragsparteien um die Rückzahlung einer Mietkaution. Nach Auszug des Mieters wurde das Mietshaus veräußert. Der ehemalige Mieter verlangte von dem Erwerber die Rückzahlung der Mietkaution.

Dies sah das Gericht anders. Zwar tritt ein Erwerber grundsätzlich in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Eigentümers ein. Der mit dieser Regelung verfolgte Schutz des Mieters kommt aber nicht mehr in Betracht, wenn dieser vor dem Eigentumswechsel ausgezogen ist. Alle vor diesem Zeitpunkt entstandenen und fälligen Ansprüche und Verpflichtungen bleiben wegen der Zäsurwirkung des Eigentumswechsels bei dem bisherigen Vermieter. Hierzu gehört auch die Nebenkostenabrechnung mit etwaigen Guthaben- oder Erstattungsansprüchen. Derjenige, der die Vorauszahlungen für einen Abrechnungszeitraum erhalten hat, soll auch die Abrechnung erteilen und zur Rückzahlung eines Guthabens verpflichtet bzw. zur Geltendmachung eines Nachzahlungsbetrags berechtigt sein. Ebenso verhält es sich mit der Rückzahlung einer Mietkaution.

Erbengemeinschaft eines Unternehmers als Schuldnerin der Umsatzsteuer

Verstirbt ein Unternehmer, geht damit automatisch seine Unternehmereigenschaft unter. Diese geht nicht auf die Erben über. Veräußert die Erbengemeinschaft einen Gegenstand, der zum Unternehmensvermögen des Erblassers gehörte und für den er den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen hatte, unterliegt dieser Vorgang auch dann der Umsatzsteuer, wenn die Erbengemeinschaft nicht Unternehmerin wird. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden. Andernfalls komme es bei der Verwendung des Gegenstands zu einer systemwidrigen Nichtbelastung des Umsatzes mit Umsatzsteuer.

Da gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt wurde, bleibt abzuwarten, ob der Auffassung des Finanzgerichts gefolgt wird.

Umsatzsteuersatz für Beförderungsleistungen eines Taxiunternehmers für Hin- und Rückfahrt

Das Entgelt für Taxifahrten unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn die Beförderung innerhalb der Gemeinde erfolgt oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 km beträgt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Hin- und Rückfahrt, z. B. bei Krankenfahrten, in der Regel nicht zusammengerechnet werden. Die Beförderungsstrecken werden nur dann zusammengerechnet, wenn das Taxi während der Behandlung wartet. Die Leerfahrt gehört nicht zur Beförderungsstrecke, auch wenn der Taxiunternehmer hierfür eine Kilometerpauschale erhält. Diese ist vielmehr Bestandteil des Beförderungsentgelts für die Hin- bzw. Rückfahrt.

Vorsteuerabzug aus Lieferungen in einem sog. Umsatzsteuerkarussell

Ein sog. Umsatzsteuerkarussell dient dazu, Umsatzsteuer zu hinterziehen. Dies geschieht dadurch, dass der leistende Unternehmer die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abführt, während der Leistungsempfänger die Vorsteuern erstattet erhält. Um den Betrug zu verschleiern, werden häufig am Betrug unbeteiligte Unternehmer als Zwischenhändler in das Karussell einbezogen.

Dem unbeteiligten Unternehmer steht nach Auffassung des Bundesfinanzhofs der Vorsteuerabzug zu, wenn er weder wusste noch wissen konnte, dass er in einen Umsatzsteuerbetrug einbezogen ist. Der Unternehmer muss alle Maßnahmen treffen, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sicherzustellen, dass seine Umsätze nicht in einen Betrug einbezogen sind. Welche Vorsorgemaßnahmen hierzu erforderlich sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören jedenfalls Erkundigungen über den Lieferanten und Abnehmer. Je ungewöhnlicher der Geschäftsablauf ist, desto sorgfältiger muss der Unternehmer sein. Bei einem marktunüblich niedrigen Preis ist besondere Vorsicht geboten.

Bundesgerichtshof schränkt Haftungsrisiken für GmbH-Gesellschafter ein

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung zur Haftung der GmbH-Gesellschafter für existenzvernichtende Eingriffe auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Die Haftung ist nun nicht mehr als an den Missbrauch der Rechtsform anknüpfende Außenhaftung gegenüber den Gläubigern im Gesellschaftsrecht verankert, sondern als schadensersatzrechtliche Innenhaftung gegenüber der GmbH im Deliktsrecht.

Der GmbH-Gesellschafter haftet also nur noch, wenn er das Gesellschaftsvermögen vorsätzlich und sittenwidrig geschädigt hat - und zwar ebenso wie der GmbH-Geschäftsführer nur noch gegenüber der Gesellschaft, nicht mehr unmittelbar gegenüber den Gläubigern. Dementsprechend muss der Insolvenzverwalter einen solchen Anspruch durchsetzen und anschließend für eine gleichmäßige Erfüllung gegenüber allen Gläubigern sorgen.

Die neue Rechtsprechung findet auch auf ausländische Gesellschaften (z. B. Limiteds) mit Sitz in Deutschland Anwendung.

Fehlende Pflichtangaben auf Geschäftsbrief eines Einzelkaufmanns sind nicht abmahnfähig

Gibt ein Einzelkaufmann seine Firma, seine Anschrift und seine Telefonnummer, nicht jedoch seinen Familiennamen und einen ausgeschriebenen Vornamen auf einem seiner Geschäftsbriefe an, so stellt dies keinen zur Abmahnung berechtigenden erheblichen Wettbewerbsverstoß dar.

Dies hat das Brandenburgische Oberlandesgericht entschieden.

Zwar hatte in dem entschiedenen Fall nach den Feststellungen des Gerichts ein Einzelkaufmann in einem seiner Geschäftsbriefe weder Familien- noch Vornamen angegeben und damit gegen seine aus der Gewerbeordnung resultierende entsprechende Verpflichtung verstoßen. Allerdings war nach Auffassung des Gerichts dieser Verstoß nicht geeignet, den Wettbewerb zu beeinflussen. Die Klage auf Erstattung der durch die Abmahnung verursachten Kosten wurde deshalb abgewiesen.

Wahlrecht der Eheleute für eine Getrennte- oder Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer in der Insolvenz eines Ehegatten

Das Wahlrecht der Ehegatten für eine Getrennt- oder Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer wird in der Insolvenz eines Ehegatten durch den Insolvenzverwalter und im vereinfachten Insolvenzverfahren durch den Treuhänder ausgeübt.

In einem vom Bundesgerichtshofentschiedenen Fall hatte sich der Treuhänder geweigert, gegenüber dem zuständigen Finanzamt der Zusammenveranlagung zuzustimmen.

Zu Recht, befand das Gericht, weil der die Zustimmung begehrende Ehegatte sich weigerte, den bei Zusammenveranlagung entstehenden weiteren steuerlichen Nachteil der Insolvenzmasse auszugleichen, und weil die Eheleute keine von der gesetzlichen Regel abweichende interne Aufteilung ihrer Einkommensteuerschulden aus Zusammenveranlagung vereinbart hatten.